



CH-4800 Zofingen, ASTRA

EINSCHREIBEN

Baudirektion des Kanton Zug
Urs Lehmann, Kantonsingenieur
Tiefbauamt
Aabachstrasse 5
6301 Zug

Ihr Zeichen: martin.gaetzi@zg.ch
Unser Zeichen: Q232-0146/Büt
Sachbearbeiter/in: Thomas Büttler
Zofingen, 6. Juni 2017

Nationalstrasse: A4 / N04
Gemeinden Cham - Hünenberg
Parzelle Nr.: diverse
Baugesuch: Öffentliche Planaufgabe des Kantonsstrassenprojektes
Bauvorhaben: Umfahrung Cham - Hünenberg
Bauherrschaft: Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2017 ersuchen Sie für die bauliche Umgestaltung im Bereich von Nationalstrasse i.S.v. Art. 44 NSG i.V.m. Art. 30 NSV sowie für die Nutzung des Terrain im Eigentum der Nationalstrasse i.S.v. Art. 29 NSV eine entsprechende Bewilligung.

Mit der Stellungnahme O261-1139 vom 2. Juli 2015 haben wir ausführlich Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben zur Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH) genommen. Unter Punkt 4 haben wir die Anliegen des ASTRA aufgeführt und dem geplanten Bauvorhaben zugestimmt. Diese wurden an der Koordinationssitzung zwischen dem ASTRA und dem Kanton Zug vom 13. April 2017 in die Detailplanung aufgenommen.

Mit Umsetzung der vom ASTRA verlangten Auflagen, die in den kantonalen Genehmigungsbeschluss eingeflossen sind, kann die Bewilligung nach Art. 44 NSG i.V.m. Art. 30 NSV erteilt werden.

Entscheid:

Die Bewilligung nach Art. 44 NSG i.V.m. Art. 30 NSV wird für das Strassenbauprojekt Umfahrung Cham - Hünenberg (UCH) erteilt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Abteilung Strasseninfrastruktur Ost
Filiale Zofingen**



Andreas Rügger
Bereichsleiter Support

Beilage(n):
Stellungnahme O261-1139 vom 2. Juli 2015

Kopie an:
Klt, Sal, Qur, Sni, Brr, Büt, Zentras.baupolizei@lu.ch
martin.gaetzi@zq.ch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel, sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.